



## VARIANTE A - I. Handlungsempfehlung - Ortschaften

zur Verteilung der Investitionsmittel aus dem Sondervermögen im Strukturwandel für die 11 Ortschaften

### Präambel

Mit dem Gesetz über das Sondervermögen „Infrastruktur“ (Infra-SVG) vom 17. Dezember 2025 hat der Bund den finanziellen Rahmen geschaffen, um die öffentliche Infrastruktur nachhaltig zu stärken. Die bereitgestellten Mittel folgen dem föderalen Prinzip: vom Bund über das Land bis hin zu den Kommunen, wo Investitionen unmittelbar wirksam werden.

Aus dem Sondervermögen werden dem Land Sachsen-Anhalt insgesamt 2,61 Milliarden Euro zugewiesen. Davon entfallen 1,05 Milliarden Euro auf landeseigene Investitionen, während 1,56 Milliarden Euro – und damit 60 Prozent des Gesamtvolumens – gezielt an die kommunale Ebene weitergeleitet werden.

Die Lutherstadt Eisleben erhält aus diesem kommunalen Anteil ein pauschales Förderbudget in Höhe von 10.726.748 Euro. Um die gleichmäßige Entwicklung aller Stadt- und Ortsteile zu sichern, sind hiervon 1,0 Million Euro pauschal für die Ortschaften vorgesehen. Die verbleibenden 9.726.748 Euro werden durch die Kernstadt Eisleben auf Grundlage einer gesamtstädtischen Priorisierungsliste eingesetzt.

Die konkrete Mittelverwendung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden II. Handlungsempfehlung.

### 1. Zielsetzung

Diese Handlungsempfehlung der Lutherstadt Eisleben soll eine strategische Grundlage für eine ausgewogene, transparente und bedarfsorientierte Verteilung des Sondervermögens des Bundes und die damit zugewiesenen Investitionsmittel bieten. Ziel ist es, sowohl eine gleichwertige Grundausstattung aller 11 Ortschaften als auch eine gezielte Förderung besonderer Bedarfe sicherzustellen. Die Vorschläge der Maßnahmen sollen aus den Ortschaften kommen.

Durch die Kombination aus einer gleichmäßigen Sockelfinanzierung und auf der Einwohnerzahl basierender Zusatzförderung sollen sowohl die gleichwertige Entwicklung aller Ortschaften als auch die gezielte Unterstützung besonderer infrastruktureller und struktureller Herausforderungen ermöglicht werden.

### 2. Sockelfinanzierung aller Ortschaften

Jede der 11 Ortschaften erhält einen Sockelbetrag in Höhe von **50.000 Euro**. Die Höhe des Sockelbetrages hängt mit der Mindestinvestitionsvolumen zusammen, welches durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt festgelegt wurde.

Die Gesamtausgaben für die Sockelfinanzierung belaufen sich auf 550.000 Euro.

Der Sockelbetrag dient der Sicherstellung einer gleichwertigen Grundfinanzierung und schafft Planungssicherheit auf Ortsebene.

Die Projekte müssen jeweils bis zum 30.06. eines Jahres bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt eingereicht werden.



### 3. Ergänzende Mittelbereitstellung aus Restmitteln

Die über den Sockelbetrag hinaus verbleibende Restmittel iHv. 450.000 Euro werden prozentual nach Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortschaften verteilt.

### 4. Auszahlungsbeträge

Ortschaft	Einwohner (Stand: 12.01.26)	Prozentualler Anteil	Betrag nach Einwohner	Sockelbetrag	Gesamt
Bischofrode	564	6,3%	28.350,00 €	50.000,00 €	78.350,00 €
Burgsdorf	161	1,8%	8.100,00 €	50.000,00 €	58.100,00 €
Hedersleben	746	8,3%	37.350,00 €	50.000,00 €	87.350,00 €
Helfta	2752	30,8%	138.600,00 €	50.000,00 €	188.600,00 €
Osterhausen	866	9,7%	43.650,00 €	50.000,00 €	93.650,00 €
Polleben	801	9,0%	40.500,00 €	50.000,00 €	90.500,00 €
Rothenschrimbach	515	5,8%	26.100,00 €	50.000,00 €	76.100,00 €
Schmalzerode	242	2,7%	12.150,00 €	50.000,00 €	62.150,00 €
Unterrißdorf	362	4,0%	18.000,00 €	50.000,00 €	68.000,00 €
Volkstedt	881	9,8%	44.100,00 €	50.000,00 €	94.100,00 €
Wolferode	1058	11,8%	53.100,00 €	50.000,00 €	103.100,00 €
Gesamt	8948	100%	450.000,00 €	550.000,00 €	1.000.000,00 €

### 5. Förderfähige Maßnahmen

- a. Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen:
  - Baumaßnahmen
  - Erwerb beweglicher Sachen, soweit keine Erfassung als sächliche Verwaltungsaufgaben
  - Erwerb unbeweglicher Sachen
  - Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Rechte im Bereich Digitalisierung
  - Entwicklung und Beauftragung digitaler Verfahren
- b. Begleit- oder Folgemaßnahmen in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang und bis unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der nach dem LuKIFG geförderten Sachinvestition, beispielsweise:
  - mit Baumaßnahmen verbundene Baunebenkosten oder vorbereitende Planungsleistungen
  - nötige Gutachten oder Untersuchungen zur Durchführung der Investitionsmaßnahme
- c. Mindestinvestitionsvolumen 50.000 Euro

### 6. Transparenz und Kontrolle

Die Verteilung der Mittel sowie deren Verwendung sind den zuständigen politischen Gremien zur Kenntnis zu geben.



Über den Stand und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen ist regelmäßig zu berichten, um Transparenz, Nachvollziehbarkeit und politische Steuerung zu gewährleisten.

## 7. Inkrafttreten

Diese Handlungsempfehlung tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft und gilt ab dem 01.01.2027 für die Ortschaften.

Für das Jahr 2026 werden die Projekte seitens der Stadtverwaltung angemeldet gemäß den aktuellen Haushaltsplanungen.